

Satzung des Vereins Ubuntu e.V.

Präambel

Armut, Krankheit, Nahrungs- und Wassermangel, Verletzung der Menschenrechte, sind Lebensbedingungen, die vor allem für die Menschen in Afrika als normal oder alltäglich gesehen werden.

Auf unserer Erde leben 6 Mrd. Menschen, es werden Nahrungsmittel hergestellt, mit denen es möglich wäre 12 Mrd. Menschen zu ernähren. 20% der Weltbevölkerung verbrauchen 80% der Weltressourcen. 50 Mio. Menschen sterben trotzdem jedes Jahr an Hunger, davon 15 Mio. Kinder. Im Jahr 2009 musste 1 Mrd. Menschen auf unserer Erde hungern.

Die Konfrontation mit extremer Armut und der dramatischen Gesundheits-, Gesellschafts- und Bildungssituation, die direkt mit der Armut in Afrika zusammenhängen und die schier hoffnungslose Lage international Hilfe zu organisieren, obwohl mit den bestehenden Ressourcen die Welt von Hunger und Armut befreit werden könnte, wenn wir alle nur das Teilen würden, was wir im Überfluss besitzen, haben uns bewegt, mit einem eingetragenen Verein dort zu helfen, wo die Not am größten ist.

Der Vereinsname UBUNTU macht verschiedene Aspekte unserer Arbeit deutlich:

Ubuntu – ein Wort aus der Sprache der Nguni in Südafrika, für das es keine direkte Übersetzung ins Deutsche gibt- bedeutet Menschlichkeit, Gemeinsinn, Nächstenliebe und dass wir selbst Teil eines Ganzen sind, also die Essenz des Menschseins. Damit wird eine Grundhaltung bezeichnet, die sich vor allem auf wechselseitigen Respekt und Anerkennung, Achtung der Menschenwürde und das Bestreben nach einer harmonischen und friedlichen Gesellschaft stützt, aber auch für den Glauben an ein „universelles Band des Teilens, das alles Menschliche verbindet“.

Die eigene Persönlichkeit und die Gemeinschaft stehen in der Ubuntu-Philosophie in enger Beziehung zueinander.

Ubuntu beinhaltet auch politische und religiös-spirituelle Aspekte, die die Verantwortung des Individuums innerhalb seiner Gemeinschaft betonen:

Wir Menschen sind in ein Netzwerk gegenseitiger Abhängigkeit von unseren Mitmenschen und der übrigen Schöpfung Gottes eingebunden, mein Menschsein geht in ihrem Menschsein auf und ist unlöslich darin eingebunden, es umfasst Ganzheit und Mitgefühl, ein Mensch wird zum Menschen, wenn er andere als Mensch anerkennt.

Vor diesem Hintergrund gibt sich der Verein die folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Ubuntu. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt der Verein den Zusatz "e.V."
- 2) Er hat seinen Sitz in 86316 Friedberg.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Ubuntu e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.
 - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - d) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Durchführung und Unterstützung sozialer und caritativer Aufgaben im Ausland.
 - e) die ausschließliche und unmittelbare selbstlose Unterstützung bedürftiger Personen.
 - f) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die diesen Aufgaben dienen.
 - g) die Schaffung der geeigneten Voraussetzungen, einschließlich der Beschaffung von Mitteln, zur Erfüllung dieser Aufgaben.
- 3) Der Satzungszweck wird schwerpunktmäßig im Ausland, aber auch im Inland verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Gemeindegetragene/-bezogene Gesundheitsprojekte:
 - aa) Medizinische Basisversorgung, Beratungs- und Präventionsprogramme durch mobile Behandlungseinsätze und Aufbau, Unterstützung und Organisation von Gesundheitszentren mit den Schwerpunkten
 - Mutter-Kind-Gesundheit: Maßnahmen zur Reduktion der Kinder- und Müttersterblichkeit.
 - Beratung, Behandlung, Pflege und Sterbebegleitung von HIV/AIDS-Kranken.
 - Stärkung der HIV-Kranken und ihrer Familien durch Mikrokredit-Projekte.
 - Stärkung der Hinterbliebenen, um die Entstehung von Straßenkindern/Prostitution zu vermeiden.
 - Organisation und Durchführung von Hilfstransporten nach Afrika.
 - Durchführung humanitärer Projekte durch medizinisches Fachpersonal.
 - bb) Bildung, berufliche Ausbildung und Förderung von Eigeninitiativen:
 - Aufbau und Unterstützung von Schulen und deren Infrastruktur in Afrika.
 - Förderung beruflicher Ausbildung und Existenzgründung durch Mikrokreditprojekte.
 - Ermöglichung von Schul- und beruflicher Bildung für Straßen- und Waisenkinder, Behinderte und Obdachlose;

- Stärkung und Unterstützung von Familien und Frauen;

4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Der Verein hat ordentliche und Fördermitglieder.

a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die an der Erfüllung des Vereinszweck aktiv (aktives Mitglied) oder in sonstiger Weise (passives Mitglied) mitwirkt.

b) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere materiell unterstützt. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht und ist nicht wählbar.

2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

3) Der Vereinsausschluss erfolgt durch schriftlichen Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt.

4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

5) Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.

§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

3) Beschlüsse des Vorstandes werden gefasst nach Abstimmung der Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.

3) Die Einberufung geschieht durch ein Rundschreiben an alle Mitglieder. Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von vier Wochen einzuhalten.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.

4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über

- a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- b) Beteiligung an Gesellschaften
- c) Aufnahme von Darlehen
- d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- e) Mitgliedsbeiträge

10) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 12 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderheim Friedberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 20.11.2010 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Friedberg, den 20.11.2010

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 27.11.2011 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Friedberg, 27.11.2011

Schriftführer

1. Vorstand